BERUFSSCHULLEHRERVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

Raffaelstr. 4
30625 Hannover
Telefon: 0511 - 324073

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Landesseniorenvertretung
Aktuelle Informationen

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg Tel.: 04131 - 46977 E-Mail: bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 218 November 2026

Der Inhalt:

- Apotheke statt Arztpraxis?
- Rentenantrag online stellen
- Rente und Ersparnisse
- Rente ist pfändbar
- Versicherungsnummernachweis
- Pflege/Rentenbeiträge

Apotheke statt Arztpraxis?

Viel niedrigschwellige Gesundheitsversorgung wird auch in Apotheken angeboten und unterstützen somit auch bei der Anwendung von Telemedizin. Nicht für alles muss man in die Arztpraxis und lange auf einen Termin warten z. B. für Impfungen oder eine Medikamentenberatung. www.ApoGuide.de gibt einen Überblick über offene Apotheken in der Umgebung, einzelne Leistungen und vorhandenem Parkplatz.
Mögliche Angebote:
-Medikationsberatung für Menschen, die regelmäßig mehr als 5 verordnete Medikamente einnehmen müssen. Hier zahlt die Kasse. Bei weniger Medikamenten ist es eine Selbstzahlerleistung.
-Blutdruckmessung und -beratung mit festgestelltem Bluthochdruck.
-Einweisung und Beratung für die Nutzung von Inhalationsgeräten.
-Medikationsberatung bei Krebs.
-Therapieunterstützung für Patienten nach Organtransplantationen.
-Impfungen gegen Covid 19 oder Grippe.
Neu ist seit Juli 2026 die assistierte Telemedizin. Es handelt sich um ein Angebot für Menschen, die daheim nicht die Technik für Videosprechstunden haben oder nicht in der Lage sind, ein solches Angebot ohne Hilfe zu nutzen. In der Apotheke ist die nötige Technik vorhanden und auf Wunsch erhält man Assistenz beim Gespräch mit Allgemein- oder Fachärzten. Besonders im ländlichen Raum kann das der deutlich schnellere Weg zum Arzttermin sein. Sowohl gesetzliche als auch private Krankenkassen übernehmen die Kosten für assistierte Telemedizin. Wichtig, man muss sein Krankenversicherungsverhältnis nachweisen, als gesetzlich versichert sollte die elektronische Gesundheitskarte vorliegen. Auf ihr können eventuell verordnete Medikamente als E-Rezept gespeichert werden. Den ApoGuide gibt es auch als Smartphone-App für Android und iOS für die Suche unterwegs. Sie bietet weitere Funktionen wie E-Rezepte verwalten und versenden, Zugriff auf Apotheken-Shop, Chat mit der Apotheke, Medikationspläne oder Terminvereinbarungen werden geboten.
Quellen: ApoGuide.de, ihre-vorsorge.de

Rentenantrag online stellen

Am schnellsten lässt sich der Antrag im Internet über die Online-Services der Deutschen Rentenversicherung (DRV) stellen. Die Angaben werden dabei Schritt für Schritt abgefragt. Notwendige Unterlagen können digital übermittelt werden. Wer Unterstützung bei der Antragstellung benötigt, kann sich an den Beratungsservice der DRV wenden. Auch Versicherungsämter, Gemeindeverwaltungen sowie ehrenamtliche Versichertenälteste und Versichertenberater helfen bei der Aufnahme des Rentenantrags. Wer in den Ruhestand gehen möchte, sollte den Antrag rechtzeitig stellen, denn die Rente wird nicht automatisch gezahlt, wenn das entsprechende Alter erreicht wird. Den Antrag etwa drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn zu stellen, empfiehlt die DRV, um offene Fragen zu klären und gegebenenfalls fehlende Unterlagen nachzureichen.

Am Anfang lohnt sich einen Blick in den aktuellen Versicherungsverlauf zu werfen. Hier sind die Zeiten aufgeführt, die für die spätere Rente berücksichtigt werden. Es sind Ausbildungs-, Kindererziehungs- oder andere rentenrechtlich relevante Zeiten, die Versicherte möglichst frühzeitig klären und entsprechende Nachweise einreichen sollten. Zur korrekten Berechnung der Rente ist das die Grundlage.
Den Rentenantrag zu stellen sollte auch deshalb nicht auf die lange Bank geschoben werden, weil nach Ablauf der gesetzlichen Antragsfrist der Rentenbeginn verspätet beginnen kann, gegebenenfalls erst nach dem Monat der Antragstellung. Für einen Altersrentenantrag werden unter anderem die Rentenversicherungsnummer, Bankverbindung, Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung und steuerliche Identifikationsnummer benötigt. Je nach persönlicher Situation können weitere Nachweise erforderlich sein, etwa Geburtsurkunden der Kinder, Unterlagen über eine Schwerbehinderung oder auch über Versicherungszeiten im Ausland. Der Kontakt zur Deutschen Rentenversicherung kann über das kostenlose Servicetelefon nützlich sein:
Nr. **0800 1000 4800** von Montag bis Donnerstag 08:00 bis 19:00 Uhr und Freitag bis 15:30 Uhr
Weitere Kontaktmöglichkeiten online unter www.deutsche-rentenversicherung.de .
Quelle: deutsche-rentenversicherung.de

Rente und Ersparnisse

Frage: “Was passiert eigentlich mit meiner Altersvorsorge, wenn ich vor dem Rentenbeginn oder während der Rentenzahlung sterbe?“ Antwort: Sie fällt je nach Vorsorgeform vollkommen unterschiedlich aus. Während manche Verträge vollständig an die Hinterbliebenen ausgezahlt werden, endet bei anderen der Vertrag mit Tod des Versicherten. Teilweise bestehen Ansprüche auf Witwen- oder Waisenrenten oder es gibt überhaupt keine Leistungen. Wer seine Altersvorsorge plant, sollte deshalb nicht nur Rendite, Steuern und Flexibilität (Renten, Versicherungen oder Wertpapierdepots) betrachten, sondern auch die Absicherung der Familie im Todesfall. Tatsächlich verfolgen alle das gleiche Ziel, die finanzielle Absicherung im Alter, rechtlich und wirtschaftlich funktionieren sie jedoch gänzlich unterschiedlich, was im Todesfall mit der Altersvorsorge geschieht. Grundsätzlich lassen sich nahezu alle Formen der Altersvorsorge drei Systemen zuordnen: **die umlagefinanzierte Versorgung, die kapitalgedeckte Altersvorsorge und der klassische Vermögensaufbau.** Wer diese drei Modelle versteht, kann die Regelungen im Todesfall deutlich besser einordnen.

System 1: **Umlagefinanzierte Versorgung** – es gibt kein persönliches Vermögen

Zur umlagefinanzierten Altersvorsorge gehören insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung sowie die Basis-Rente (Rürup-Rente), die sich in der Struktur eng an der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert. Das Grundprinzip der gesetzlichen Rente ist einfach: Die eingezahlten Beträge werden nicht auf einem persönlichen Konto angespart, sondern dienen in erster Linie dazu, die Renten der heutigen Rentengeneration zu finanzieren. Im Gegenzug erwerben Versicherte einen Anspruch auf eigene Rentenzahlungen im Alter. Die Basis-Rente dagegen ist kapitalgedeckt: Jeder spart also sein Vermögen für das Alter an. Entscheidend ist in beiden Varianten: Es entsteht kein frei verfügbares Vermögen, das dem **Versicherten** gehört und später vererbt werden kann**.** Stattdessen besteht lediglich ein gesetzlicher oder vertraglicher Rentenanspruch. Verstirbt der Versicherte, endet dieser Anspruch grundsätzlich. Hinterbliebene erhalten nur dann Leistungen, wenn das jeweilige Versorgungssystem diese ausdrücklich vorsieht. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind dies beispielweise Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten. Bei einer Basis-Rente muss eine Hinterbliebenenversorgung vertraglich vereinbart worden sein; andernfalls endet der Vertrag mit dem Tod des Versicherten regelmäßig ersatzlos. Der entscheidende Unterschied zu anderen Versorgungsformen lautet daher: Nicht das angesparte Kapital wird weitergegeben, sondern allenfalls ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.

System 2: **Kapitalgedeckte Altersvorsorge** – das persönliche Vermögen kann erhalten bleiben

Anders funktioniert die kapitalgedeckte Altersvorsorge. Hierzu zählen besondere klassische und fondsgebundene private Rentenversicherungen. Die Beiträge werden unmittelbar zur Finanzierung anderer Rentner verwendet. Stattdessen baut der Versicherer für den einzelnen Vertrag ein eigenes Vertragsguthaben auf. Dieses Kapital wird – je nach Tarif – verzinslich angelegt oder in Investmentfonds investiert und gehört wirtschaftlich zum individuellen Vertrag. Dadurch bestehen im Todesfall deutlich mehr Gestaltungsmöglichkeiten als bei umlagefinanzierten Systemen. So kann beispielsweise vereinbart werden, dass das gesamte Vertragsguthaben an Hinterbliebene ausgezahlt wird. Ebenso sind Rentengarantiezeiten, Hinterbliebenenrenten oder die Auszahlung eines **noch** vorhandenen Restkapitals möglich. Welche Leistungen tatsächlich erbracht werden, hängt jedoch ausschließlich von der jeweiligen Vertragsgestaltung ab. Die kapitalgedeckte Altersvorsorge verbindet damit zwei Ziele: die eigene Altersversorgung und – sofern gewünscht – den finanziellen Schutz der Hinterbliebenen. Sie bietet deshalb damit eine große Flexibilität bei der Gestaltung des Todesfallschutzes. Doch aufgepasst: Während beim Tod in der Ansparphase einer

Rentenversicherung die Auszahlung des Sparkapitals an die Hinterbliebenen die Regel ist, muss für die Rentenphase ausdrücklich eine Garantiezeit oder eine Hinterbliebenenabsicherung vereinbart worden sein. Sonst verbleibt das Sparkapital nach dem Tod im Kollektiv der Versicherten.

System 3: **Vermögensanlagen** – für das angesparte Vermögen gilt das Erbrecht

Eine dritte Form der Altersvorsoge besteht darin, überhaupt keine Rentenversicherung abzuschließen, sondern Vermögen selbst aufzubauen. Dazu gehören etwa ETF-Depots, Aktien, Immobilien, Tages- und Festgeldkonten oder andere Kapitalanlagen. Rechtlich handelt es hierbei nicht um Rentenansprüche, sondern um normales Privatvermögen. Im Todesfall gelten deshalb nicht die Regeln des Versicherungsrechts oder der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern das Erbrecht. Das Vermögen fällt grundsätzlich in den Nachlass und geht auf die Erben oder die im Testament benannten Personen über. Wer erbt und in welchem Umfang, richtet sich nach den gesetzlichen Erbfolgeregeln oder den getroffenen letztwilligen Verfügungen. Gerade dieser Unterschied macht Vermögensanlagen für viele Menschen attraktiv. Das angesparte Kapital bleibt prinzipiell erhalten und kann generationenübergreifend weitergegeben werden. Allerdings fehlt im Gegenzug die lebenslange Rentengarantie, die klassische Rentenversicherungen bieten. Das Langlebigkeitsrisiko – also Risiko, dass das eigene Vermögen im Alter aufgebraucht wird – trägt der Anleger selbst.

Quelle: ihre-vorsorge.de

Rente ist pfändbar

Auch die Rente kann gepfändet werden. Hierbei gelten die jährlich neu festgesetzten Pfändungsfreigrenzen. Zum 1. Juli 2026 wurden sie auf monatlich 1.589,00 Euro erhöht. Bis zu diesem Betrag ist die Rente unpfändbar. Darüber hinaus erzielte Rentenbezüge sind pfändbar, denn sie werden rechtlich, wie Arbeitseinkommen behandelt. Die Pfändungsfreigrenze wird nach der Tabelle zur Zivilprozessordnung berechnet. So wird sichergestellt, dass jemand bei einer Pfändung über ein Existenzminimum verfügt und auch bestimmten Verpflichtungen wie zum Beispiel Unterhaltszahlungen nachkommen kann. Die Höhe des pfändbaren Betrags wird durch den zuständigen Rentenversicherungsträger, der die Rente auszahlt, geprüft und festgelegt. Weitere Informationen zu diesem Thema gibt es bei den Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung (DRV) unter der kostenlosen Servicenummer 0800 1000 4800, im Internet, bei der Schuldenberatung und auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Versicherungsnummernachweis

Grundsätzlich haben alle Personen, die einen Versicherungsnummernachweis benötigen, einen Anspruch darauf. Geht der Ausweis verloren, wird er beschädigt oder unbrauchbar, gibt es kostenfrei einen Ersatz. Der Ausweis kann über die Online-Services Deutsche Rentenversicherung oder bei der zuständigen Krankenkasse angefordert werden. Neben der Versicherungsnummer enthält der Ausweis persönliche Daten wie den Vornamen, Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum und das Ausstellungsdatum, aus dem sich der spätere Rentenbeginn ableitet. Aus dem Dokument geht außerdem hervor, welcher Rentenversicherungsträger zuständig ist. Die Daten sind als QR-Code auf dem Ausweis hinterlegt. Nur wenn die Angaben stimmen, können die Beiträge für die spätere Rente korrekt auf dem Versicherungskonto der gesetzlichen Rentenversicherung erfasst werden. Versicherte sollten deshalb prüfen, ob die Angaben stimmen und bei festgestellten Fehlern eine Korrektur beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragen und entsprechende Nachweise einreichen.

Quelle: deutsche-rentenversicherung.de

Pflege/Rentenbeiträge

Pflegende Angehörige reduzieren ihre Arbeitszeit im Beruf. Damit zahlen sie weniger oder keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung. Am Ende bedeutet das weniger Rente. Laut Deutscher Rentenversicherung Bund kann die Pflegekasse einspringen. Dann zahlt nämlich die Pflegekasse des oder der Pflegebedürftigen Rentenbeiträge für die Pflegeperson. Diese sind auch auf die Mindestversicherungszeiten anrechenbar und können zusätzlich Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation begründen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

-Die zu pflegende Person hat mindestens Pflegegrad 2.

-Der Pflegeaufwand verteilt sich mit mindestens zehn Stunden auf mindestens zwei Tage in der Woche.

-Wer pflegt, ist neben der Pflege maximal 30 Stunden pro Woche erwerbstätig.

-Die oder der Pflegebedürftige hat Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung und wohnt in Deutschland, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz.

Wie viele Rentenbeiträge konkret gezahlt werden, hängt noch einmal vom Pflegegrad ab und davon, welche Art von Unterstützung die pflegebedürftige Person von der Pflegeversicherung bekommt. Auf dieser Grundlage wird ein fiktives Einkommen als Berechnungsgrundlage festgelegt. Daraus ergibt sich die Höhe der Rentenbeiträge, die die Pflegekasse zahlt.

Pflegebedürftige müssen Leistungen bei ihrer Pflegekasse beantragen. Wer pflegt, muss den Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen ausfüllen. Die Pflegekasse prüft das und zahlt automatisch Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, wenn der Anspruch erfüllt ist.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund